

Beschwerdeanleitung

Wie beschwere ich mich beim Deutschen Presserat?

Jede Person kann sich beim Presserat über Zeitungen, Zeitschriften und über journalistisch-redaktionelle Beiträge aus dem Internet beschweren. Auch Vereine, Verbände etc. sind hierzu berechtigt. Die Beschwerde ist kostenlos.

Anzeigenblätter und andere kostenlose Zeitungen und Zeitschriften können vom Presserat nicht geprüft werden ([siehe Seite 3](#)).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Artikel oder eine Abbildung gegen den Pressekodex verstoßen, senden Sie uns eine E-Mail (info@presserat.de) oder einen Brief, in dem Sie Ihre Beschwerde begründen. Sie sollten dabei möglichst auf den Pressekodex Bezug nehmen. Den betreffenden Artikel bzw. die Abbildung fügen Sie Ihrem Anschreiben bitte unter Angabe des Mediums, des Erscheinungsdatums und der Seitenzahl bei. Bei Online-Veröffentlichungen schicken Sie bitte den Link zum Artikel oder einen Screenshot mit. Im Online-Formular sind diese Angaben als Pflichtfelder gekennzeichnet.

Für den Rundfunk, Gegendarstellungs- und Schmerzensgeldansprüche sowie Anzeigen und Werbung ist der Presserat nicht zuständig.

Was passiert dann?

Nach Eingang der Beschwerde findet eine Vorprüfung durch den/die Beschwerdeausschussvorsitzende/n und die Geschäftsstelle statt. Falls Ihre Beschwerde offensichtlich unbegründet sein sollte, würden wir Ihnen dies schriftlich mitteilen.

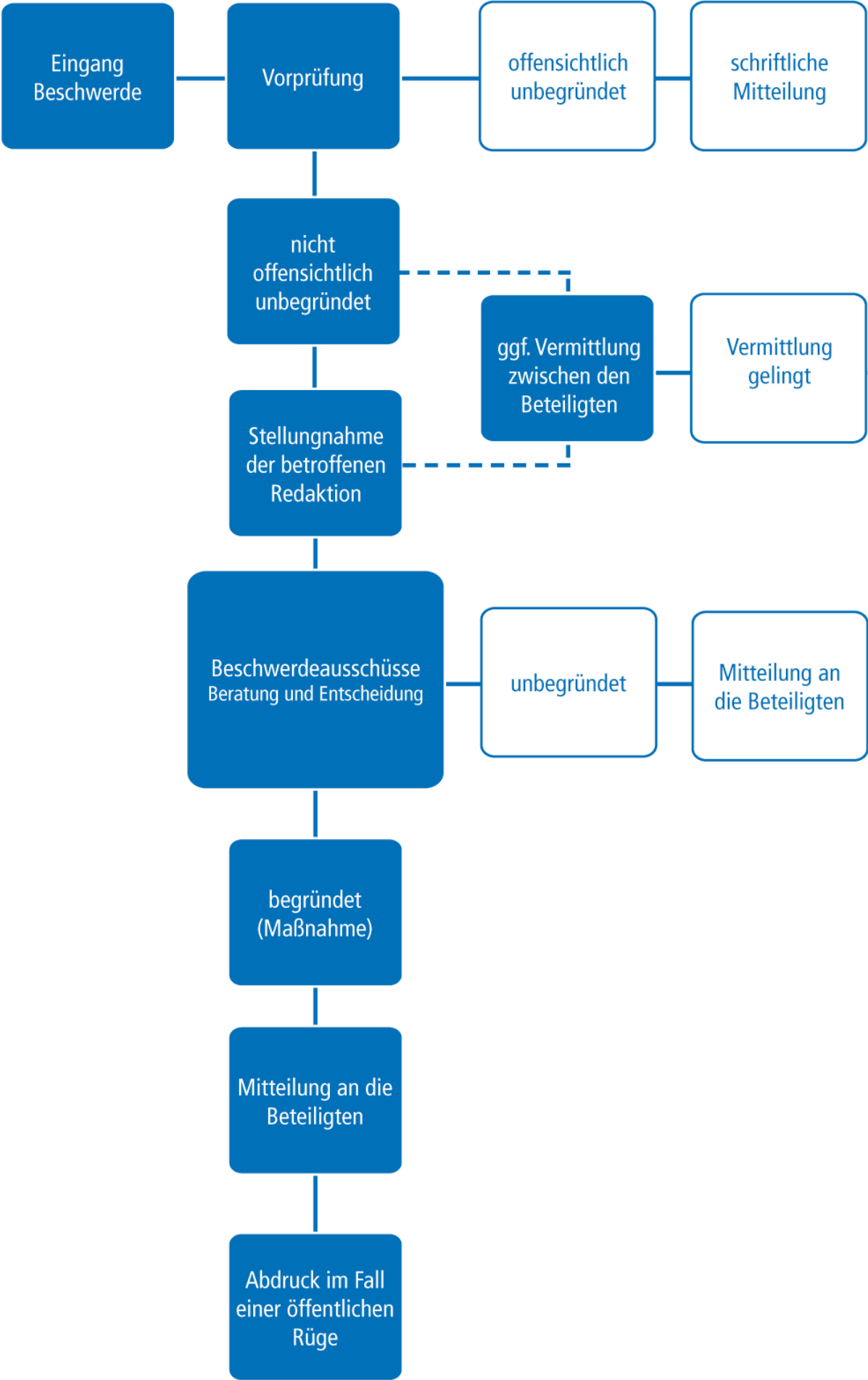
Sofern Ihre Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist, wird das betroffene Medium um eine Stellungnahme gebeten. Anschließend entscheidet der Beschwerdeausschuss, der sich vier Mal im Jahr trifft, über den Fall. Sie werden über diese Entscheidung schriftlich unterrichtet. Ist Ihre Beschwerde begründet, ergreift der Ausschuss eine Maßnahme gegen das Medium.

Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es?

Der Presserat besitzt vier Sanktionsmöglichkeiten:

1. die öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung)
2. die nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z.B. aus Gründen des Opferschutzes)
3. die Missbilligung
4. den Hinweis

Der Beschwerdeausschuss kann trotz begründeter Beschwerde auf eine Maßnahme verzichten, wenn das betroffene Presseorgan den Fall in Ordnung gebracht hat (z.B. durch den Abdruck eines Leserbriefes oder eine redaktionelle Richtigstellung).



Zuständigkeit des Deutschen Presserats bei Anzeigenblättern

Zum Thema Anzeigenblätter stellte der Deutsche Presserat 1978 fest:

"Anzeigenblätter werden nach ihrer Konzeption grundsätzlich von privaten und geschäftlichen Interessen Dritter beeinflusst. Ihre Veröffentlichungen dienen überwiegend werblichen Zwecken. Ihre Auflage ist nicht an der Lesernachfrage orientiert.

Aus diesem Grunde widersprechen Anzeigenblätter den "Publizistischen Grundsätzen", die dem Deutschen Presserat als Richtschnur seines Handelns dienen. Anzeigenblätter sind mit der öffentlichen Funktion, die Zeitungen und Zeitschriften erfüllen, nicht zu vergleichen."

Aufgrund dieses Beschlusses werden Beschwerden über Anzeigenblätter nicht im normalen Beschwerdeverfahren behandelt. Der Beschluss, der – seit 2001 mit einer Ausnahme im Bereich des redaktionellen Datenschutzes - bislang weiterhin Gültigkeit besitzt, begegnet in den letzten Jahren zunehmend inhaltlicher Kritik von Seiten der Leserschaft und der Öffentlichkeit. Vor allem wird moniert, dass die aus der Frühphase der Anzeigenblätter stammende Entscheidung den heutigen Inhalten nicht mehr gerecht wird. Dienten Anzeigenblätter früher fast ausschließlich werblichen Zwecken und war ein redaktioneller Inhalt, der im Sinne des Pressekodex verantwortlich gestaltet ist, kaum zu finden, so hat sich dies im Laufe der letzten Jahre geändert. Viele Anzeigenblätter legen inzwischen besonderen Wert auf lokale redaktionelle Berichterstattung.

Nachdem das Beschwerdeaufkommen über Anzeigenblattveröffentlichungen zunehmend stärker wurde, hat sich der Deutsche Presserat im November 1994 nochmals ausführlich mit der Thematik beschäftigt. Im Hinblick darauf, dass maßgebliche Teile der Anzeigenblattverlage nicht durch Verlegerverbände im Trägerverein des Deutschen Presserats vertreten sind und dadurch eine Sanktionsgewalt des Beschwerdeausschusses gegenüber den betroffenen Anzeigenblattverlagen und Chefredaktionen nicht sichergestellt wäre, beschreitet der Deutsche Presserat seitdem einen Mittelweg. Eine Sonderregelung gilt zudem seit 2001 für Verstöße gegen Datenschutzregeln. Es ist daher zu differenzieren zwischen allgemeinen Beschwerden und Datenschutz-Beschwerden.

Vorgehen bei allgemeinen Beschwerden

Allgemeine Beschwerden gegen Anzeigenblätter werden im Rahmen der Vorprüfung nach der Beschwerdeordnung behandelt. Dies schließt allerdings Sachverhalte aus, die Ziffer 7 des Pressekodex betreffen (Trennung von redaktionellen Beiträgen und Werbung). Ein förmliches Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdeausschuss findet bei allgemeinen Beschwerden zur Zeit nicht statt.

Die von den Beschwerdeführern beanstandeten redaktionellen Veröffentlichungen bzw. Verhaltensweisen von Journalisten im Bereich der Anzeigenblätter werden in dieser Vorprüfung daraufhin untersucht, ob sie mit den Publizistischen Grundsätzen des Pressekodex vereinbar sind.

Kommt die Geschäftsstelle dabei „aufgrund summarischer Prüfung der Beschwerde“ zu der Auffassung, die Veröffentlichung bzw. das Verhalten verstoße in gravierender Weise gegen den Pressekodex, leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde an das betroffene Anzeigenblatt weiter mit der Bitte, der Beschwerde auf dort geeignet erscheinende Weise abzuhelpfen. Die Möglichkeit, zwischen den Beteiligten inhaltlich zu vermitteln, besteht jedoch nicht.

Vorgehen bei Datenschutz-Beschwerden

Unabhängig davon wurde im Jahr 2001 der Presserat um die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz erweitert. Diese besondere Zuständigkeit für Verstöße gegen Datenschutzregeln im journalistisch-redaktionellen Bereich wird auch von einer Vielzahl von Anzeigenblättern akzeptiert, die sich durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung insoweit der Selbstkontrolle beim Presserat angeschlossen haben.

Ein speziell für den Datenschutz zuständiger Beschwerdeausschuss behandelt daher entsprechende Beschwerden nicht nur gegenüber Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch gegenüber Anzeigenblättern. Im regulären Verfahren wird hier die Einhaltung der im Pressekodex enthaltenen Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz überprüft. Der Bundesverband Deutscher Anzeigenblattverlage (BVDA) unterstützt diese Selbstkontrolle für den Bereich des Redaktionsdatenschutzes und ist entsprechend mit einem Mitglied in dem Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz vertreten.